

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Dessau GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung -NDAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Die Gasversorgung Dessau GmbH stellt aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normalzustand von $H_o = 11,3 \text{ kWh/m}^3$ und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar mit den nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2 Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Gasversorgung Dessau GmbH für den Anschluss an ihr Gasversorgungsnetz einen Zuschuss zur Deckung der notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen sowie einen weiteren Zuschuss, wenn er seine ursprüngliche Leistungsanforderung erheblich erhöht. Örtliche Verteileranlagen sind die der Erschließung eines Versorgungsbereiches dienenden Verteilungsanlagen (Ortsnetzanlagen und notwendige Zuführungsleitungen), wobei sich der Versorgungsbereich nach der von der Gasversorgung Dessau GmbH festgelegten versorgungsgerechten und netztechnischen Ausbaukonzeption richtet.

- 3.2 Von den nach Ziffer 3.1. anfallenden Kosten wird vorweg der Teil abgezogen, der Letztverbrauchern im Niederdruck, die keine Haushaltskunden sind, leistungsanteilig zuzurechnen ist. Von den sich nach Satz 1 ergebenden Kosten gilt ein Anteil bis zu 50 % als angemessener Baukostenzuschuss. Der danach zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = \frac{\text{Kx PA}}{\sum \text{PA}}$$

K Kostenanteile, die den Letztverbrauchern im Niederdruck zuzurechnen ist

PA die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung in kW

\sum PA die Summe der vorzuhaltenden Leistung für alle bestehenden, einschließlich noch zu erwartender Netzanschlüsse im Versorgungsbereich, die der Versorgung von Letztverbrauchern im Niederdruck dienen

- 3.3 Der BKZ bei Leistungserhöhung der Leistungsanforderung berechnet sich entsprechend dem Vorstehenden.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber von dem Unternehmen, welches die Arbeiten an der Anlage ausführt, unter Verwendung eines vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Inbetriebsetzungsformulars zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

8. Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV

8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminkündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8.4 Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

9. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

9.1 Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9.2 Erfolgt eine Umstellung des Netzdruckes oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen Gasanlagen (Installationsanlagen und Verbrauchsgeräten, Letzteres betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

10. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

10.1.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers als Anlage 2 zu diesen Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

11. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

11.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

11.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

12. Inkrafttreten

12.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.06.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der Gasversorgung Dessau GmbH.

12.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt Netzanschluss / Anschlussnutzung

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen der Gasversorgung Dessau GmbH